

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Telefon +41 31 633 42 83
Telefax +41 31 633 40 19
www.gef.be.ch
info.alba@gef.be.ch

An ausserkantonale
Spitexorganisationen/freiberufliche
Pflegefachpersonen, die Klientinnen
und Klienten mit Wohnsitz im Kanton
Bern betreuen

Bern, 17.12.2018

Änderung von Art. 25a Absatz 5 KVG¹ („Nachbesserung Pflegefinanzierung“)

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2019 ändert sich die ausserkantonale Restfinanzierung Pflege von Bernerinnen und Bernern im ambulanten Bereich. Neu muss der Kanton Bern die Restfinanzierung Pflege nach den Regeln des Kantons, in dem die Spitexorganisation/freiberufliche Pflegefachperson ihren Standort hat, übernehmen. Damit soll vermieden werden, dass Klientinnen und Klienten gesetzlich nicht zulässige Restkosten Pflege entstehen. In der Vergangenheit kam dies leider immer wieder vor.

Artikel 25a Absatz 5 KVG lautet neu:

*„Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. **Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers.**“*

Die bisherige Restfinanzierung Pflege nach bernischen Ansätzen entfällt. Das Abrechnungsblatt, das wir Ihnen bisher zur Verfügung gestellt haben, gilt nur noch für bis zum 31. Dezember 2018 erbrachte Pflegeleistungen.

Ab 01. Januar 2019 müssen Sie uns die Restfinanzierung Pflege nach den für Sie geltenden Ansätzen Ihres Standortkantons in Rechnung stellen. Dies beinhaltet auch eine allfällige Abgeltung der durch die Krankenversicherer nicht gedeckten Kosten von nicht selbst angewendeten Pflegematerialien (sog. „MiGel-Problematik“).

Erhalten Sie keine Beiträge des Kantons oder der Gemeinden, können Sie uns auch keine Restfinanzierung Pflege in Rechnung stellen.

Wir bitten Sie, Ihre Rechnung so auszugestalten, dass die für die Restfinanzierung Pflege geltenden Ansätze Ihres Standortkantons sowie eine allfällig davon in Abzug zu bringende Patientenbeteiligung Pflege nachvollziehbar dargestellt sind.

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Wir hoffen, dass die Änderung per 1. Januar 2019 für alle Beteiligten möglichst unkompliziert und reibungslos umgesetzt werden kann.

Bei Fragen können Sie sich direkt an Frau Adina Levin (adina.levin@gef.be.ch oder 031 633 53 47) wenden.

Freundliche Grüsse

ALTERS- UND BEHINDERTENAMT



Astrid Wüthrich
Vorsteherin